

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WEMAS Baseplates GmbH

Mauerhecke 12, 97539 Wonfurt

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der WEMAS Baseplates GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese von der WEMAS BASEPLATES GMBH schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Jedes Angebot des Lieferanten ist für WEMAS BASEPLATES GMBH kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle vor Abgabe eines Angebots, die zur Kalkulation benötigten Angaben (technisch, kaufmännisch oder logistisch) berücksichtigt worden sind.

2. Bestellungen

2.1. Die Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen der Schriftform. Der Inhalt der mündlichen Bestellung gilt nur, wenn dieser schriftlich bestätigt wurde.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung auf Fehler und Unklarheiten zu prüfen, und den Besteller bezüglich der Klarstellung unverzüglich zu informieren.

3. Lieferfristen und Leistungsinhalt

3.1. Die in der Bestellung vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Sobald dem Lieferanten bekannt wird, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der WEMAS BASEPLATES GMBH unter Angaben der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

3.2. Erfüllt der Lieferant die Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.

3.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann die WEMAS BASEPLATES GMBH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. WEMAS BASEPLATES GMBH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEMAS BASEPLATES GMBH ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEMAS BASEPLATES GMBH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Der Lieferant hat die Ware unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere der einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften) und mit den in der Bestellung sowie ergänzenden Beschaffungsunterlagen geforderten Eigenschaften zu liefern.

4. Versandvorschriften und Lieferort

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen, die aus nicht sachgerechter Verpackung resultieren, haftet allein der Lieferant.

4.2. Die gefährlichen Waren sind gemäß nationalen und internationalen Bestimmungen zu kennzeichnen und zu verpacken. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung entsprechender Vorschriften entstehen.

4.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der sowohl Bestellnummer von WEMAS BASEPLATES GMBH, als auch die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge (Wiegeschein) angibt.

4.4. Die Anlieferung erfolgt frei Haus an den in der Bestellung bezeichneten Lieferort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert verzollt (DDP Wonfurt Incoterms 2020). Ziffer 4.7 bleibt unberührt.

4.5. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart in Gitterboxen oder auf tauschfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten.

4.6. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese vom Lieferanten nicht zurückgenommen, ist WEMAS BASEPLATES GMBH berechtigt die für die Entsorgung anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.7. Der Lieferant ist verpflichtet das Risiko eines zufälligen Untergangs über eine Transportversicherung abzudecken. Die Ersatzansprüche aus der Transportversicherung werden an WEMAS BASEPLATES GMBH abgetreten.

4.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf WEMAS BASEPLATES GMBH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Preise

5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise beziehen sich auf die Lieferbedingung DDP („Delivery Duty Paid“ gemäß Incoterms 2020).

5.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung zum 15. des Folgemonats mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Rechnung muss in einfacher Ausfertigung an die Wemas Baseplates GmbH, Mauerhecke 12 in 97539 Wonfurt adressiert werden.

5.3. Mit der vertraglichen Vergütung sind alle Nebenleistungen (inkl. Verpackung und Transport) abgegolten.

5.4. Die Preiserhöhungen oder Preisgleitklauseln werden von WEMAS BASEPLATES GMBH nicht akzeptiert, es sei denn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind. Mindermengenzuschläge werden von WEMAS BASEPLATES GMBH nicht akzeptiert.

5.5. Alle Zuschriften müssen folgende Informationen enthalten: Nummer und Datum der Bestellung, Abteilung, Lieferschein und Rechnung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl der fakturierten Gegenstände (in jeder Sorte für sich aufgeführt), Brutto- und Nettogewicht. Bezieht sich die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders aufzuführen.

5.6. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Preisen.

5.7. Bei Ansprüchen aus einer unvollständigen oder mangelhaften Lieferung ist WEMAS BASEPLATES GMBH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.8. Die Abtretung der Forderungen gegen WEMAS BASEPLATES GMBH an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Qualitätsmanagement

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Qualität seiner Lieferungen nach Art und Umfang geeigneten, dem aktuellsten Stand der Technik entsprechendem Qualitätssystem, zu überwachen.

6.2. Änderung des Liefergegenstandes bedarf der schriftlichen Genehmigung von WEMAS BASEPLATES GMBH.

6.3. WEMAS BASEPLATES GMBH ist jeder Zeit zur Prüfung der Liefergegenstände und Dienstleistungen berechtigt. Des Weiteren ist WEMAS BASEPLATES GMBH berechtigt, in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach Rücksprache bzw. angemessenem Ankündigungsvorlauf und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen, einen Qualitätsaudit durchzuführen, um die Erfüllung von Anforderungen der WEMAS BASEPLATES GMBH bei der Fertigung sicherstellen zu können.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

7.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich WEMAS BASEPLATES GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an WEMAS BASEPLATES GMBH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und

Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die WEMAS BASEPLATES GMBH dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und als Eigentum der WEMAS BASEPLATES zu kennzeichnen.

7.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für WEMAS BASEPLATES GMBH vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch WEMAS BASEPLATES GMBH, so dass WEMAS BASEPLATES GMBH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

7.4. Die Übereignung der Ware auf WEMAS BASEPLATES GMBH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt WEMAS BASEPLATES GMBH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. WEMAS BASEPLATES GMBH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

8.1. Für Rechte von WEMAS BASEPLATES GMBH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich die Vertragsgegenstände vor der Auslieferung auf die Mängel zu überprüfen.

8.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf WEMAS BASEPLATES GMBH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von WEMAS BASEPLATES GMBH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WEMAS BASEPLATES GMBH, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.4. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend der vereinbarten Spezifikationen und der

Materialtauglichkeit für den bestimmten Einsatz. Ist dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt, so ist die Information hierüber unverzüglich bei WEMAS BASEPLATES GMBH anzufordern

8.5. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen WEMAS BASEPLATES GMBH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn WEMAS BASEPLATES GMBH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WEMAS BASEPLATES GMBH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle bei WEMAS BASEPLATES GMBH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von WEMAS BASEPLATES GMBH im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von WEMAS BASEPLATES GMBH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen – mit Ausnahme von Mängeln, die ohne Untersuchung erkennbar sind – gilt die Rüge von WEMAS BASEPLATES GMBH (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

8.7. Alle aus Mängelbeseitigung anfallenden Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von WEMAS BASEPLATES GMBH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet WEMAS BASEPLATES GMBH jedoch nur, wenn WEMAS BASEPLATES GMBH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von WEMAS BASEPLATES GMBH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von WEMAS BASEPLATES GMBH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann WEMAS BASEPLATES GMBH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für WEMAS BASEPLATES GMBH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird WEMAS BASEPLATES GMBH den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.9. Die mangelhaften Lieferungen sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt, ist WEMAS BASEPLATES GMBH berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu fordern.

8.10. Im Übrigen ist WEMAS BASEPLATES GMBH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat WEMAS BASEPLATES GMBH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Lieferantenregress

9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von WEMAS BASEPLATES GMBH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478BGB) stehen WEMAS BASEPLATES GMBH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. WEMAS BASEPLATES GMBH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die WEMAS BASEPLATES GMBH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von WEMAS BASEPLATES GMBH (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2. Bevor WEMAS BASEPLATES GMBH einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird WEMAS BASEPLATES GMBH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von WEMAS BASEPLATES GMBH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10. Produzentenhaftung

10.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er WEMAS BASEPLATES GMBH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von WEMAS BASEPLATES GMBH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird WEMAS BASEPLATES GMBH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen

Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Verjährung

11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen WEMAS BASEPLATES GMBH geltend machen kann.

11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit WEMAS BASEPLATES GMBH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen WEMAS BASEPLATES GMBH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.2. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der WEMAS BASEPLATES GMBH. WEMAS BASEPLATES GMBH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

13. Werkzeuge

13.1. Werkzeuge, die zur Bearbeitung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung in das Eigentum von WEMAS BASEPLATES GMBH über und sind als solche zu kennzeichnen. Auf Anforderung sind diese Werkzeuge WEMAS BASEPLATES GMBH auszuhändigen.

13.2. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und der Ersatz der Werkzeuge.

13.3. Die von WEMAS BASEPLATES GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster) dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen sind nach Fertigstellung des Auftrages an WEMAS BASEPLATES GMBH zu übermitteln.

14. Versicherung, Mindestlohn und Datenschutz

14.1. Der Lieferant hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

14.2. Die Haftung des Lieferanten wird durch den Abschluss einer Versicherung nicht in der Höhe begrenzt.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen. Für den Fall, dass der Lieferant, oder von ihm eingesetzte Dritte, gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und WEMAS BASEPLATES GMBH deswegen in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Lieferant WEMAS BASEPLATES GMBH von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

14.4. WEMAS BASEPLATES GMBH erhebt, verarbeitet nutzt und speichert personenbezogene Daten soweit und solange es für die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b, f DSGVO). Weitere Details, insbesondere Allgemeine Hinweise zum Besuch der Website www.wemas.de und zu den Rechten Betroffener, kann unserer Datenschutzerklärung entnommen werden: [Datenschutz - WEMAS](#).

15. Salvatorische Klausel

Wird eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, behalten die übrigen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.